

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -



Herrn
Jörg Mitzlaff
openPetition gGmbH
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
Mein Zeichen: II/741-03122/11/18-001
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de

20.07.2022

Ihre Eingabe betr. Anpassungen im neuen KitaG

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

/ beigefügtes Schreiben wurde retourniert. Ich übersende es mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Brandt



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 03122/11/18-001

30.06.2022

Ihre Eingabe betr.

Anpassungen im neuen KitaG

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 15.06.2022 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/11420 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 30.06.2022 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Vizepräsident

**Stellungnahme des
Niedersächsischen Kultusministeriums**

zur Landtagseingabe 03122/11/18-001

Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin

betr. Wir fordern die sofortige Überarbeitung des NKiTaG!

Der Petent fordert die Überarbeitung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

Insbesondere fordert er eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren für die Umsetzung der gesetzlich geregelten Gruppenbetreuung mit mindestens einer Erzieherin / einem Erzieher. In dieser Übergangszeit soll die Betreuung während der Randzeit durch zwei (pädagogische) Assistenzkräfte abgedeckt werden können. Der Petent meint, das NKiTaG verlange, dass Kindertagesgruppen mit mindestens einer Erzieherin bzw. einem Erzieher als Erstkraft, einer möglichst entsprechend qualifizierten Zweitkraft sowie einer weiteren Drittkraft zu besetzen seien.

Zudem ist der Petent der Meinung, dass die gesetzlichen Regelungen zu der personellen Mindestausstattung in den Gruppen zu einer deutlich gesteigerten Unattraktivität und Degradierung der sozialpädagogischen Assistenzkräfte führe. Der Petent fordert eine vom Land finanzierte, kostenlose und entlohnte Weiterbildung der eingesetzten pädagogischen Assistenzkräfte zur (pädagogischen) Fachkraft.

Der Forderung des Petenten in Bezug auf den Einsatz zweier pädagogischer Assistenzkräfte während der Randzeit ist bereits weitumfänglich entsprochen worden. Im Übrigen sind die geäußerten Annahmen nicht korrekt. Dazu im Einzelnen:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG müssen während der gesamten Kern- und Randzeit je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, können auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein, § 11 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG. Gemäß § 11 Abs. 3 NKiTaG genügt es in einer Gruppe, der nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der kein Kind mit einer Behinderung angehört, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat, dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind.

Welche Qualifikationen zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft oder als pädagogische Assistenzkraft befähigen, ergibt sich aus § 9 NKiTaG.

Mit § 9 NKiTaG wurde der gesetzliche Fachkräftekatalog umfangreich erweitert. Neben den staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannten Erziehern sowie staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannten Sozialpädagogen werden nun auch staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger sowie Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben, als pädagogische Kräfte erfasst, § 9 Abs. 2 und 3 NKiTaG. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und -lehrer kann das Landesjugendamt bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistenzkraft zulassen, § 9 Abs. 4 Satz 2 NKiTaG. Damit wird der Berufszugang in den Kindertagesstätten erheblich erleichtert.

Wie bisher kann gemäß § 9 Abs. 4 NKiTaG das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Anders als der Petent meint, ist im NKiTaG eine verpflichtende Einführung der dritten Kraft in Kindergartengruppen mit der besonderen Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung (§ 30 NKiTaG) und der pauschalierten Finanzhilfe nach § 26 Abs. 2 NKiTaG nicht erfolgt. Vielmehr handelt es sich um eine Anreizfinanzierung: Wenn ab dem 01.08.2023 eine entsprechende dritte Kraft eingesetzt wird, erhält der Träger besondere Finanzhilfe. Das Land setzt damit einen starken Steuerungsimpuls für eine dritte Kraft in Kindergärten, ohne die Träger mit einer Pflicht zu überfordern.

Die Regelungen der personellen Mindestausstattung in den Kernzeitgruppen entsprechen damit im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Gemäß § 4 Abs. 2 KiTaG in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung durfte die Gruppenleitung nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. Gemäß § 4 Abs. 3 KiTaG in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung musste in jeder Gruppe eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung sollte sie in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein.

Stellte das Landesjugendamt fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu

den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern bestand, brauchte gemäß § 4 Abs. 5 KiTaG in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung für diese Gruppe eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung stehen. Auf die sozialpädagogische Fachkraft (Gruppenleitung) wurde auch in diesen Gruppen indes nicht verzichtet.

Mit dem NKiTaG wurde mit Blick auf das Kindeswohl erstmalig Mindestanforderungen an die personelle Besetzung in den Randzeiten geschaffen. Bis zum 31. Juli 2021 war eine Mindestqualifikation der Kräfte, die in den Sonderöffnungszeiten tätig waren, gesetzlich nicht festgelegt. Auch gab es keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Finanzhilfen für qualifiziertes Personal in den Sonderöffnungszeiten. Es lag im Ermessen des Trägers, ob er pädagogische Fachkräfte beschäftigte, für die er dann im Rahmen der Verwaltungspraxis des Fachbereichs III des Landesjugendamtes eine Landesfinanzhilfe erhielt, oder ob er darauf verzichtete und andere Personen beschäftigte. Die Beratung der Träger durch das Landesjugendamt erfolgte auch vor der Gesetzesnovellierung stets mit dem Ziel der Besetzung der Sonderöffnungszeiten mit pädagogischen Kräften. Im NKiTaG wurde dem Aspekt der Sicherung des Kindeswohls besondere Bedeutung beigemessen. Aus diesem Grund wurden personelle Mindeststandards auch für die Randzeiten normiert und im Gegenzug Finanzhilfeleistungen im Gesetz verankert. Mit dem über das Haushaltsbegleitgesetz 2022 neu eingefügten § 11 Abs. 7 NKiTaG kann das Landesjugendamt seit dem 01.01.2022 im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte – für das Kindergartenjahr 2021/2022 auch rückwirkend – zulassen, dass während der Randzeit in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden, bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 anstelle von zwei pädagogischen Fachkräften zwei pädagogische Assistenzkräfte regelmäßig tätig sind, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen. Damit wird den örtlichen Trägern eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit für den Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals gegeben. Eine dreijährige Übergangsfrist ist nicht erforderlich. Nach der aktuellen Bundesstatistik vom 1. März 2021 waren in Niedersachsen insgesamt 65.261 Personen in Kindertageseinrichtungen in der Betreuung beschäftigt. Davon hatten 47.104 Personen eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft. Demnach sind 72,18 Prozent der in der Betreuung tätigen Kräfte in Kindertageseinrichtungen pädagogische Fachkräfte. Insoweit ist davon auszugehen, dass die in § 11 Abs. 1 NKiTaG vorgesehene personelle Mindestausstattung ab dem 1. August 2023 umgesetzt werden kann.

Im NKiTaG neu aufgenommen wurde eine Vertretungsregel, nach der im Fall einer unabwiesbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer Kraft, die nicht durch eine andere Kraft vertreten werden kann – z.B. bei plötzlicher Erkrankung – für drei Tage im Kalendermonat je

Gruppe eine andere geeignete Person (ein Elternteil, eine Kindertagespflegeperson, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten oder Bundesfreiwilligendienstleistende) mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden kann, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist, § 11 Abs. 6 NKiTaG. Mit dieser neuen Regelung kann der Gruppenbetrieb in den genannten Fällen aufrecht erhalten bleiben; die Gruppe muss nicht geschlossen werden.

Nicht zuletzt wurde die Mindestbeschäftigungszeit von pädagogischen Kräften nicht mehr zur Voraussetzung für die Gewährung von Landesfinanzhilfen gemacht, vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KiTaG (alt). Damit sind nunmehr auch Kräfte, die nicht mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden, finanzhilfefähig. Hiermit wurden neue Einstellungsmöglichkeiten für pädagogische Kräfte eröffnet, die mit einem geringeren Stundenumfang – beispielsweise während oder im Anschluss an eine Elternzeit – in den Beruf zurückkehren wollen.

Originär zuständig für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Landesjugendamt steht den Trägern beratend zur Verfügung. Auch zum Personaleinsatz kann das Landesjugendamt beraten und bei der Lösungsfindung im konkreten Einzelfall unterstützen.

Eine Degradierung der pädagogischen Assistenzkräfte erfolgt mit den Regelungen im NKiTaG nicht. Die personelle Mindestausstattung in den Gruppen knüpft wie bisher an die Qualifikation der pädagogischen Kräfte an. Jeder pädagogischen Assistenzkraft wird der Zugang in die Fachschule ermöglicht, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weiterhin gibt es in Niedersachsen an vielen Schulen bereits eine dualisierte Teilzeitausbildung. Auszubildende, die sich in einer Teilzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher befinden, erhalten während ihrer gesamten Ausbildung eine Vergütung der praktischen Ausbildung. Forderungen darüber hinaus würden Mehrkosten auslösen, die aus den vorhandenen Mitteln nicht bestritten werden können.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzesentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)